

SATZUNG (Entwurf 29.07.2011)

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Offenburg-Oberkirch e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Offenburg-Oberkirch e.V.“. Er ist eine Vereinigung von Angehörigen von Menschen mit Behinderung, von Behinderten selbst, von Fachleuten und Freunden Behinderter.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Offenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 53 eingetragen.
3. Den Arbeitsbereich (regionale Abgrenzung) regelt eine Geschäftsordnung. Der Verein ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe des Vereins ist die Schaffung und Förderung aller Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten.
2. Es sind dies vor allem
 - differenzierte Arbeits- und Wohnangebote,
 - die Begleitung und die Beratung von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen in allen Lebensfragen,
 - Frühberatung und Frühförderung,
 - Familienentlastende Dienste,
 - Lernangebote und Angebote von Lebenspraxis, Freizeit (Entspannung und Anregung), Erholungsmaßnahmen und Sport und
 - die Förderung von Begegnungen nichtbehinderter und behinderter Menschen (Inklusion).
3. Der Verein kann Gesellschafter einer gemeinnützigen GmbH (Betriebs-GmbH) werden. Die Liegenschaften können der GmbH zur Pacht gegeben werden. Dem Verein obliegt die wirtschaftliche Nutzung der Liegenschaften, ebenso notwendige Erweiterungen von Werkstätten, von Förder- und Betreuungsbereichen und Wohnangeboten.
4. Der Verein ist befugt, gemeinnützige Stiftungen zu errichten.
5. Der Verein will mit allen geeigneten Maßnahmen für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit Behinderung werben.
6. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, Angehörige und Freunde von Menschen mit Behinderung zusammenzuschließen und einen ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.
7. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Ämtern und privaten Organisationen ähnlicher Art, sowie mit konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
5. Ist ein hauptamtlicher Vorstand bestellt, kann er für seinen Aufwand entschädigt oder für seine Tätigkeit entlohnt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen und
- d) sonstige Erträge und Zuwendungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich bis zum 31. März des Fälligkeitsjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod bzw. Auflösung (bei Vereinigungen, Firmen u. ä.),
 - c) Ausschluss und
 - d) Streichung.
5. Der Austritt (4a) aus dem Verein ist bis spätestens 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende eines jeden Jahres.
6. Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen (4c) werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) ein grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b) ein grober Verstoß gegen den Vereinsfrieden und
- c) eine schwere Schädigung von Ansehen und Belangen des Vereins.

Das Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

- 7. Die Vereinszugehörigkeit eines Mitgliedes, welches seinen Beitrag trotz wiederholter Aufforderungen bis 01. August des Fälligkeitsjahres nicht bezahlt hat, kann durch den geschäftsführenden Vorstand gelöscht (gestrichen) werden (4d).

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat des Vereins,
- c) der Vorstand und
- d) der Beirat.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er kann bei Bedarf weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitglieder sind zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden.
- 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Aufsichtsrats des Vereins,
 - b) Wahl des ehrenamtlichen Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Aufsichtsrats des Vereins,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Änderung der Satzung und
 - g) Auflösung des Vereins.
- 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Mitgliederversammlung

mit den gleichen Tagesordnungspunkten wiederholt werden muss, weil die Mitgliederversammlung bei der ersten Zusammenkunft nicht beschlussfähig war.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Gehören beide Elternteile eines Menschen mit Behinderung dem Verein an, so haben beide je eine Stimme. Ist nur ein Elternteil Vereinsmitglied, so kann es sich durch den anderen Teil bei der Stimmabgabe vertreten lassen; darüber hinausgehende Vertretung in der Ausübung von Mitglieder-rechten ist ausgeschlossen.
6. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über diese ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - c) drei weiteren Personen und
 - d) bis zu vier weiteren Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Personen gemäß § 8 Absatz 1 Punkt c werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat.
5. Vorstandsmitglieder können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten des Vereins einsehen sowie den Bestand des Vereinsvermögens prüfen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt:
 - a) die Genehmigung der Wirtschaftspläne einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitionspläne und Stellenpläne,
 - b) die Beratung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Vereins,
 - c) die Beschlussfassung über die Bestellung und über den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 1 und die Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes,

- d) die Bestellung bis zu vier weiteren Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat gemäß § 8 Absatz 1 Punkt d,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsumfanges; den Auftrag an die Abschlussprüfer vergibt der Aufsichtsrats-Vorsitzende,
 - f) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Übernahme neuer Aufgaben nach Vorbereitung des Vorstands,
 - h) die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und
 - i) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Mitgliederversammlung obliegt.
3. Der Aufsichtsrat beschließt über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
- a) Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften,
 - b) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
 - c) Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern,
 - d) Anstellung und Beförderung von Personal,
 - e) alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die außerplanmäßig oder über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes oder den genehmigten Finanz- bzw. Wirtschaftsplan hinausgehen und
 - f) besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Aufsichtsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.

§ 10

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden, hauptamtlichen Vorstand und dem ehrenamtlichen Vorstand.

Der **hauptamtliche Vorstand** besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) und zwei Stellvertretern

Diese werden vom Aufsichtsrat bestellt.

Der **ehrenamtliche Vorstand** soll aus mind. 6 Mitgliedern bestehen, dazu gehören

- a) Menschen mit Behinderung,
- b) Eltern bzw. Angehörige von Menschen mit Behinderung,
- c) Fachleute/Freunde/Förderer und
- d) angestellte Mitarbeiter der Organschaft.

Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zahl der Mitglieder nach d) darf die der übrigen Mitglieder nach a) bis c) nicht erreichen.

Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Form, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl bzw. bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied (ehrenamtlich) vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Vorstandsmitglied neu zu wählen.

Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied (hauptamtlich) vorzeitig aus, so tritt an dessen Stelle der vom Bestellungsorgan berufene Nachfolger.

2. Die Lebenshilfe Offenburg-Oberkirch e.V. wird im Sinn von § 26 BGB von zwei Mitgliedern des hauptamtlichen Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Dem hauptamtlichen Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung von mindesten zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Gesamtvorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Dies hat zu geschehen, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert oder wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei ist die Mitwirkung des Ersten Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter erforderlich. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Gesamtvorstand wählt die Vertreter der Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vorstände. Mitarbeiter und Angestellte der Organschaft (Verein und GmbH) können nicht in die Gesellschafterversammlung gewählt werden.
8. Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Verbindung mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Wirtschaftsunternehmen, Nachbarorganisationen, wissenschaftlichen Vereinigungen usw. kann der Vorstand einen Beirat bestellen.

Die Mitwirkung als Beirat ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

§ 12

Haftung

Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14
Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an

- die ASW+W GmbH - im Sinne des § 2 Absatz 3
ersatzweise
- die Stiftung zur Förderung von Menschen mit Behinderung Offenburg -
im Sinne des § 2 Absatz 4
ersatzweise
- den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.
ersatzweise
- die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

welche es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Offenburg, den 04. Oktober 2011